

# **Chorverband Main-Kinzig e.V. (cvmk)**

## **Satzung des Chorverbandes Main-Kinzig e.V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen: **Chorverband Main-Kinzig e.V. (cvmk)**.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. (DCV)

Der cvmk hat seinen Sitz **in der Spessartstr. 90, 63599 Biebergemünd – OT Kassel**.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

Der cvmk vereinigt Gesangvereine, ihnen gleichgestellte Chorvereinigungen und Instrumentalgruppen die einem Chor angeschlossen sind sowie deren Mitglieder und Förderer.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs in allen seinen Erscheinungsformen.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Kooperation von Vereinen mit Vorschuleinrichtungen und mit Schulen
- die Entwicklung und Umsetzung von Angeboten für Kindergärten und Schulen,
- die Integration benachteiligter Menschen, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund.
- die Vernetzungen und Partnerschaften zu anderen Organisationen aus Wirtschaft und Gesellschaft zum Zwecke einer zielgerichteten Förderung des Laien-Chorgesangs.

Der cvmk verstärkt den Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit durch Optimierung des Finanzmanagements und durch Anwendung effektiver Marketingmethoden.

Er stärkt den Ausbau der Kommunikationsstruktur innerhalb des cvmk und seiner Mitgliedsvereine und achtet auf eine zeitgemäße Darstellung der Leistungsfähigkeit nach außen.

Der cvmk ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Der cvmk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wahr.

Der cvmk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des cvmk dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person, kein Mitgliedsverein oder –/verband durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Datenverarbeitung und Datenschutz**

Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben erfasst der cvmk die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus den Mitgliedsvereinen, Chor- und Kulturverbänden.

Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des cvmk:

- der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen Chor- und Kulturverbänden

# **Chorverband Main-Kinzig e.V. (cvmk)**

-der Erhöhung der Datenqualität für Auswertung und Statistiken.

Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem cvmk oder einem vom cvmk mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Der cvmk und von ihm beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen andersrechtlichen Regelungen gebunden.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des cvmk verarbeitet.

Näheres ist in der Datenschutzrichtlinie des cvmk vom 19.03.2019 geregelt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Gliederungen**

Mitglieder des cvmk sind die Gesangsvereine, deren gleichgestellten Chorvereinigungen sowie sonstige Gruppierungen nach §2 und die in diesen Vereinen und Gruppierungen zusammengeschlossenen Mitglieder und Förderer.

Die Mitglieder nehmen die Interessen ihrer Mitglieder, Förderer gegenüber dem cvmk wahr.

Auf Antrag können Vereine und Einzelpersonen (natürliche und juristische Personen) aus dem In- und Ausland als aktive und fördernde Mitglieder in den cvmk aufgenommen werden.

Die Vereine fördern in eigener Vereinstätigkeit die kulturellen Belange und Aufgaben des Deutschen Chorverbandes e.V. (DCV), des für sie zuständigen Landesverbandes und des cvmk in ihren räumlich abgegrenzten Wirkungsbereichen. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten in Eigenverantwortung.

Die Vereine haben ein eigenes Vereinsvermögen und haften für die Verbindlichkeiten des cvmk nur in der Höhe des durch die Vereine von deren Mitgliedern und Förderern abzuführenden Beitrages an den DCV, den zuständigen Landesverband und den cvmk.

Der cvmk haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitgliedsvereine, deren Mitglieder und Förderer.

## **§ 5a Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, die sich um den Chorgesang und um den cvmk besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Aufnahme**

Über die Aufnahme eines Vereins, einer gesangtreibenden Vereinigung oder einer Einzelperson entscheidet der Vorstand des cvmk auf schriftlichen Antrag.

Der Antragsteller erklärt sich mit dem Kulturprogramm, der Satzung und den Richtlinien des cvmk, des zuständigen Landesverbandes und des DCV einverstanden.

Lehnt der cvmk-Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung des cvmk zu. Diese entscheidet endgültig.

Vor einer Ablehnung ist der Vorstand des antragstellenden Vereins zu hören.

# **Chorverband Main-Kinzig e.V. (cvmk)**

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung; bei Einzelpersonen auch durch Löschung oder Ableben.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des cvmk erfolgen.

Mit der Auflösung eines Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft im cvmk, des zuständigen Landesverbandes und des DCV.

Von dem Verein in Liquidation sind die Mitgliedsbeiträge noch für das laufende Jahr zu entrichten.

Bei ruhender Vereinstätigkeit wird Beitragsbefreiung gewährt.

Es besteht für diese Zeit seitens des ruhenden Vereins kein Anspruch auf Leistungen des cvmk, des zuständigen Landesverbandes und des DCV.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate in Verzug ist,
- das Ansehen des cvmk, des zuständigen Landesverbandes und des DCV schädigt oder dem
- dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtungen zuwiderhandelt,
- den satzungsgemäßen Verpflichtungen des cvmk, des zuständigen Landesverbandes und des DCV trotz Aufforderung und Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des cvmk.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 8 Organe**

Organe des cvmk sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Musikausschuss

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Vereine/Mitglieder, als oberstes Beschlussorgan des cvmk.

Sie setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden und/oder den Delegierten der Mitgliedsvereine, den Vertretern der Einzelpersonen und den stimmberechtigten Mitgliedern des cvmk-Vorstandes und cvmk-Musikausschusses.

Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen nominiert. Jeder Verein hat 2 Stimmrechte.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Musikausschusses auf die Dauer von zwei Jahren.

Hiervon ist ausgenommen: der Vorsitzende des Musikausschusses der gleichzeitig als Verbands-Chorleiter fungiert. Er wird von den Mitgliedern des Musikausschusses gewählt.

## **Chorverband Main-Kinzig e.V. (cvmk)**

3. Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes.
4. Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung des Beitrages für das darauffolgende Geschäftsjahr, sofern eine von dem zuständigen Landesverband abweichende Regelung getroffen werden soll.
6. Wahl von 2 Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand und Musikausschuss angehören.

### **Beschlussfassung über:**

7. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten, Garantien und ähnlichen Haftungen.
8. Ausgaben über EURO 5000,-, ausgenommen der unter Ziffer 10 beschlossenen Veranstaltungen des cvmk.
9. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes auf Aufnahme oder auf Ausschluss.
10. Beschlüsse über das Veranstaltungsprogramm des cvmk.
11. Bearbeitung und Erledigung der Anträge
12. Beschlussfassung über die Auflösung des cvmk.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des cvmk findet einmal jährlich **im ersten Quartal** statt.

Die Festlegung des Versammlungsortes erfolgt grundsätzlich abwechselnd in einer der Chorgruppen des cvmk.

Der Versammlungsort wird auf Antrag eines Mitglieds jährlich neu festgelegt.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung und evtl. zu beachtender Fristen mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin.

Die Erfordernisse der schriftlichen Einladung sind auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. 126 a BGB erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Geschäftsführer und dem Vorstandssprecher letztbekannte Anschrift oder die letztbekannte e-mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich am Sitz des cvmk eingegangen sein. Sie sind den stimmberechtigten Besuchern der Mitgliederversammlung zusammen mit den üblichen Versammlungsunterlagen zu Beginn der Versammlung auszuhändigen.

Später eingehende Anträge können, soweit es nicht Änderungsanträge zu einem bereits gestellten Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit bei der Festsetzung der Tagesordnung beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für erforderlich hält. Sie muss binnen drei Monaten stattfinden, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine einen Antrag auf Einberufung stellt.

### **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Sprecher des Vorstandes oder dem Geschäftsführer geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes kann sie auch von dem

## **Chorverband Main-Kinzig e.V. (cvmk)**

Gruppensprecher geleitet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mitgliederversammlung stattfindet. Im Falle der Verhinderung, von einem durch die Gruppensprecher benannten Vertreter.

Für die Durchführung der Vorstands-Wahlen sind ein Wahlleiter und eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (die Bestimmungen des § 29 BGB bleiben davon unberührt).

Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter zu prüfen und festzustellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Vorstandes oder der Geschäftsführer.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Wahlen für ein Vorstandsamt sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Liegt jedoch nur ein Vorschlag für ein Vorstandsamt vor, so kann die Wahl - auf Antrag – offen durch Handzeichen erfolgen. Dem Antrag ist mit einfacher Mehrheit stattzugeben.

Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Besucher der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem durch die Gruppensprecher für die Versammlung ernannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand des cvmk wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Von dieser Wahl ist der Vorsitzende des Musikausschusses ausgenommen.

Der Vorstand des cvmk besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat (erweiterter Vorstand)
- c) dem Musikausschuss  
(Wiederwahl ist in allen Funktionen zulässig)

**Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:**

- a) die Sprecher der Gruppen
- b) der Kassenführer
- c) der Schriftführer
- d) der Vorsitzende des Musikausschusses (Verbands-Chorleiter)
- e) der Jugendvertreter
- f) die Frauenreferentin

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen einen Sprecher des Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen aus den Gruppensprechern eine weitere vertretungsberechtigte Person.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte unter Beteiligung eines von ihm zu bestellenden haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers, der als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertritt.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Sprecher des Vorstandes, einer weiteren Person aus den Gruppensprechern und dem besonderen Vertreter.

Jeweils zwei der vertretungsberechtigten Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **Chorverband Main-Kinzig e.V. (cvmk)**

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich in Abstimmung mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten von Vorstand und Geschäftsführung geregelt sind.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt der Vertreter des Ausscheidenden Mitgliedes die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

### **Dem Beirat (erweiterten Vorstand) gehören an:**

- a) der Ehrenvorsitzende
- b) die jeweiligen Vertreter der Gruppensprecher, die Stellvertreter für Kassenführung, Schriftführung, Jugendvertretung, Frauenreferentin.

### **Dem Musikausschuss gehören an:**

5 Chorleiter die im cvmk tätig sind.

Die Mitglieder des Musikausschusses wählen ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Musikausschusses ist gleichzeitig Verbands Chorleiter und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Abstimmung mit den Gruppensprechern von dem Sprecher des Vorstandes oder vom Geschäftsführer einberufen werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von dem Sprecher des Vorstandes oder in dessen Vertretung von einem Gruppensprechern und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Musikausschuss**

Die Mitglieder des Musikausschusses werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Musikausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er ist das musikalische Fachgremium des cvmk. Er steht insbesondere dem Vorstand, der Geschäftsführung und den Mitgliedsvereinen in allen musikalischen Belangen beratend und unterstützend zur Seite.

Der Musikausschuss wählt seine/n Vorsitzenden (Verbands-Chorleiter) und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Die Wahlleitung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied. Der Vorsitzende des Musikausschusses (Verbands-Chorleiter) ist stimmberechtigtes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des cvmk.

Der Musikausschuss kann nach Bedarf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Geschäftsführer zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Auf Antrag des Vorstandes finden gemeinsame Beratungen statt.  
Der Musikausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen jährlich mindestens einmal die Kassenführung und die vom Kassenführer vorzulegende Vermögensübersicht.

Sie haben unter Vorlage aller Unterlagen Anspruch auf ausführliche Auskunft und über sämtliche finanzielle Bewegungen des cvmk.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **Chorverband Main-Kinzig e.V. (cvmk)**

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder der Sprecher des Vorstandes - im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter - können eine außerordentliche Kassenprüfung veranlassen.

### **§ 16 Beiträge**

Der cvmk erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedsvereinen einen Mitgliedsbeitrag.

Die Ermittlung des Beitrages erfolgt auf der Basis der jährlichen Bestandsmeldungen (OVERSO). Als Grundlage gilt die Zahl der gemeldeten aktiven Mitglieder.

Die Beitragserhebung erfolgt im Zusammenhang mit der Beitragserhebung für den DCV bzw. des zuständigen Landesverbandes.

Die Beiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr im Voraus fällig.

Der Beitrag von Einzelmitgliedern wird durch den cvmk-Vorstand gesondert festgelegt.

### **§ 17 Ehrungen**

Die vom cvmk durchzuführenden Ehrungen und Auszeichnungen regeln sich grundsätzlich nach den Ehrungsrichtlinien des DCV und des zuständigen Landesverbandes.

Gesonderte Ehrungen und Auszeichnungen durch den cvmk sind durch Beschluss des Vorstandes möglich.

### **§ 18 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des cvmk erfolgen durch den Geschäftsführer, den Sprecher des Vorstandes, einer ausdrücklich dazu bevollmächtigten Person oder durch den Musikausschuss in der regionalen Presse des Main-Kinzig-Kreises (Gelnhäuser Neue Zeitung/Gelnhäuser-Bote/Hanauer Anzeiger) und/oder in den jeweiligen Fachorganen des Deutschen Chorverbandes und der Landesverbände (HSB/HCV).

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des cvmk ist nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführer Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des cvmk an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung im Main-Kinzig-Kreis, die es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2015 beschlossen.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2025 geändert und beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Biebergemünd-Lanzingen, 09.03.2025